

Statuten des Vereins 'Ökogemeinde Binningen'

1 Name

Unter dem Namen 'Ökogemeinde Binningen' besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Binningen.

Der Verein pflegt regelmässigen Kontakt mit dem Verein Ökostadt Basel.

2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung umweltgerechten Verhaltens in privaten und öffentlichen Bereichen. Er versteht sich als Forum zur Diskussion und Verbreitung ökologischer Anliegen und befasst sich in Arbeitsgruppen mit der Verwirklichung konkreter Projekte.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie den Vereinszweck unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes und ohne Angabe von Gründen.

4 Organisation

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppen
- d) die Rechnungsrevisoren

5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder schriftlich einberufen. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Alle Mitglieder haben in der Versammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) die jährliche Dechargeerteilung und Wahl des Vorstandes sowie der Revisoren
- c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) die Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- e) der Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts der einzelnen Arbeitsgruppen

6 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus mindestens fünf Personen und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand koordiniert die Tätigkeit der Arbeitsgruppen und die Anträge an die Mitgliederversammlung. Im Vorstand soll jede Arbeitsgruppe durch mindestens 1 Mitglied vertreten sein.

7 Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen bearbeiten Themen und Projekte im Sinne des Vereinszwecks. Sie erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit.

8 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet eine ausserordentliche Mitgliederversammlung. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.

9 Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Binningen.

10 Inkrafttreten

Diese Statuten sind durch die konstituierende Versammlung am 8. Juni 1989 in Binningen angenommen und anlässlich der Mitgliederversammlungen 1992 (§ 5.f) sowie 1995, 1999 (§ 8) und 2016 (§ 1,3,5,6,8-10) revidiert worden. Sie treten sofort in Kraft.

Binningen, den 20. April 2016

Der Präsident:

Ein Vorstandsmitglied:


